

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-08104-20
Antragsteller: AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Bramsche, ~
Gemarkung: Epe u.a.
Flur: 19 18 18 u.a.
Flurstück(e): 43 36/1 19 u.a.

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Zulassung des offenen Tagbetriebs von sechs der sieben WEA des
Windparks Ahrensfeld
(Haupt-Az.: 950-15)

Die AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG plant die Zulassung des offenen Schalleistungsmodus tagsüber für die WEA Ah01 – 04, Ah06 und Ah07. Bislang sind die WEA während der Tagzeit im Schalleistungsmodus bei 101,5 dB(A) zu betreiben. Die WEA Ah01 – 04, Ah06 und Ah07 befinden sich in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 19, Flurstück 43 sowie Flur 18, Flurstücke 36/1, 19, 14/4 und 32 und Gemarkung Schleptrup, Flur 4, Flurstück 544/1. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen, da im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken.

Ebenso werden auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die WEA Ah01 – 07 wurden im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung in den jeweiligen Schallmodi bei 104,5 dB(A) (offener Betriebsmodus) genehmigt. Durch die Typänderung der WEA Ah01 – 04, 06 und 07 wurde tagsüber ein maximaler Schalleistungspegel von 101,5 dB(A) für diese WEA festgelegt, da dieser Typ noch nicht 3-fach vermessen war. Mittlerweile haben die Vermessungen der WEA erfolgreich stattgefunden, sodass die garantierten Herstellerangaben nachgewiesen werden konnten. Durch die Änderung sollen die genannten WEA daher wieder vom Modus bei 101,5 dB(A) auf den ursprünglichen Modus bei 104,5 dB(A) zugelassen werden. Da die Messungen die Einhaltung der Herstellerangaben belegen und die ursprüngliche Schallprognose eine Unterschreitung der Richtwerte tagsüber an den nächstgelegenen IO um 14 dB nachgewiesen hat, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.06.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp